Synopse zur Anpassung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung), Stand: 23.09.2025

Beitragsordnung vom 26.06.2025	Änderung zum 01.08.2025	Begründung
§ 1 Beiträge	§ 1 Beiträge	Die Betreuungsform "Hort" für Grundschulkinder entfällt mit
(1) Zu den Kosten für die Inanspruchnahme eines	(1) Zu den Kosten für die Inanspruchnahme eines	dem Rechtsanspruch auf
Angebots der Förderung eines Kindes in einer	Angebots der Förderung eines Kindes in einer	Ganztagsbetreuung ab dem
Kindertageseinrichtung und der	Kindertageseinrichtung und der	01.08.2026.
Kindertagespflege nach §§ 22 und 24 des Achten	Kindertagespflege nach §§ 22 und 24 des Achten	
Buches Sozialgesetzbuch erhebt die	Buches Sozialgesetzbuch erhebt die	
Stadtgemeinde Bremerhaven Beiträge.	Stadtgemeinde Bremerhaven Beiträge.	
(2) Das Ortsgesetz ist von allen Trägern, die	(2) Das Ortsgesetz ist von allen Trägern, die	
Zuwendungen nach § 18 des Bremischen	Zuwendungen nach § 18 des Bremischen	
Gesetzes zur Förderung von Kindern in	Gesetzes zur Förderung von Kindern in	
Tageseinrichtungen und in Tagespflege	Tageseinrichtungen und in Tagespflege	
(Bremisches Tageseinrichtungs- und	(Bremisches Tageseinrichtungs- und	
Kindertagespflegegesetz - BremKTG) erhalten,	Kindertagespflegegesetz - BremKTG) erhalten,	
anzuwenden.	anzuwenden.	
(3) Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege	(3) Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege	
nach der Vollendung des dritten Lebensjahres	nach der Vollendung des dritten Lebensjahres bis	
bis zum Schuleintritt und durch Schulkinder kann	zum Schuleintritt und durch Schulkinder kann	
nur bei einem nachgewiesenen Bedarf außerhalb	nur bei einem nachgewiesenen Bedarf außerhalb	
der Betreuungszeiten gemäß § 13 des	der Betreuungszeiten gemäß § 13 des	
Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes	Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes	
der Stadt Bremerhaven vom 27. September 2012	der Stadt Bremerhaven vom 27. September 2012	
(Brem.GBl. S. 422) und Nummer 1 der Ordnung	(Brem.GBl. S. 422) und Nummer 1 der Ordnung	
für die Nutzung der Kindergärten und Horte der	für die Nutzung der Kindergärten und Horte der	

Stadt Bremerhaven vom 1. August 2012 (Brem.ABI. S. 655), beide in der jeweils gültigen Fassung, erfolgen.

- (4) Beitragsschuldner sind, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Befindet sich ein Kind, das die Tagesbetreuung besucht, ständig außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei Pflegeeltern oder in einer vergleichbaren Lebenssituation bei Großeltern oder Verwandten, so treten diese an die Stelle der Eltern.
- (5) Abweichend von Absatz 1 entfällt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven ab dem ersten des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinde sowie in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Stadtgemeinde Zuwendungen nach § 18 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz BremKTG) oder

Stadt Bremerhaven vom 1. August 2012 (Brem.ABI. S. 655), beide in der jeweils gültigen Fassung, erfolgen.

- (4) Beitragsschuldner sind, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Befindet sich ein Kind, das die Tagesbetreuung besucht, ständig außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei Pflegeeltern oder in einer vergleichbaren Lebenssituation bei Großeltern oder Verwandten, so treten diese an die Stelle der Eltern.
- (5) Abweichend von Absatz 1 entfällt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven ab dem ersten des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinde sowie in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Stadtgemeinde Zuwendungen nach § 18 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz BremKTG) oder

Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewähren. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Verpflegungskosten bleibt unberührt.	Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewähren. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Verpflegungskosten bleibt unberührt.	
(6) Abweichend von Absatz 1 entfällt für Grundschulkinder in der Hortbetreuung mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven für die Betreuung während der Schulzeit in der Zeit von 13 Uhr bis 16 Uhr sowie in den Ferien in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen in der Stadtgemeinde. Die Beiträge für die Mittagsverpflegung sowie für die Betreuung außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten entfallen nicht.	(6) Abweichend von Absatz 1 entfällt für Grundschulkinder in der Hortbetreuung mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven für die Betreuung während der Schulzeit in der Zeit von 13 Uhr bis 16 Uhr sowie in den Ferien in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen in der Stadtgemeinde. Die Beiträge für die Mittagsverpflegung sowie für die Betreuung außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten entfallen nicht.	
§ 2 Beitragszeitraum und Fälligkeit	Keine Änderungen.	
(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres). Die Beitragspflicht besteht auch während der Schließungszeiten der Tagesbetreuung.		
(2) Der Beitrag wird monatlich nachträglich fällig.		
§ 3 Beitragshöhe	Keine Änderungen.	
(1) Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem in der Kindertageseinrichtung und der		

Kindertagespflege regelmäßig in Anspruch genommenen Betreuungsangebot. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem Einkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der täglichen Betreuungszeit des Kindes. (2) Der monatlich zu entrichtende Beitrag ergibt sich für das jeweilige Betreuungsangebot aus der Anlage. (3) Für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadtgemeinde Bremerhaven haben, wird ein Beitrag in Höhe der letzten Einkommensstufe der Anlage nach Absatz 2 für das jeweilige Betreuungsangebot erhoben. (4) Die Betreuungsangebote mit mindestens 6 Stunden täglich beinhalten die Teilnahme am Mittagessen; das Betreuungsangebot mit 4,5 Stunden täglich beinhaltet in der Regel die Teilnahme am Mittagessen. Hierfür wird ein zusätzlicher Verpflegungsbeitrag nach der Anlage erhoben. Für Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht die Möglichkeit, ihren Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach §§ 28 und 29 des

Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder nach §§

34 und 34a des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch bei den zuständigen
Leistungsträgern geltend zu machen. Von
Beitragsschuldnern, die keinen Anspruch auf
kostenlose Teilnahme an der gemeinschaftlichen
Mittagsverpflegung nach den in Satz 3
genannten Vorschriften haben, aber nach
Nummer 1 der Anlage nicht zur Beitragszahlung
herangezogen werden, wird kein
Verpflegungsbeitrag erhoben. Von
Beitragsschuldnern, von denen aufgrund der
Regelungen in Satz 3 und 4 kein
Verpflegungsbeitrag für das Mittagsessen
erhoben wird, wird ebenfalls kein
Verpflegungsbeitrag für Frühstück erhoben.

- (5) Wird an dem Früh- oder Spätdienst oder an beiden teilgenommen, so ist für jede dauerhafte in Anspruch genommene angefangene halbe Stunde monatlich ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Jede Erweiterung der Betreuungszeit muss mit Art und Umfang schriftlich festgelegt werden. Der monatlich zu entrichtende Beitrag ergibt sich aus der Anlage.
- (6) Für eine über den beitragspflichtigen Betreuungszeiten der Kindertagespflege gemäß der Anlage hinausgehende, erforderliche Inanspruchnahme werden die Beiträge festgesetzt, die sich aus der Summe der sich

jeweils aus der Anlage ergebenen Beiträge errechnen.		
§ 4 Ermäßigungen	Keine Änderungen.	
(1) Besuchen mehrere Kinder von Eltern oder des Elternteils, der nach § 1 Absatz 4 Satz 2 an die Stelle der Eltern tritt, gleichzeitig beitragspflichtig eine Kindertageseinrichtung, eine Kindertagespflege oder beides, werden die jeweiligen Betreuungsbeiträge ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt für das erste Kind 30 Prozent, für das zweite Kind 40 Prozent und für das dritte und jedes weitere Kind 90 Prozent des		
für das in Anspruch genommene Betreuungsangebot zu zahlenden Betreuungsbeitrags nach Nummer 1 der Anlage.		
(2) Für Kinder von Personen, die nach § 1 Absatz 4 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, wird ein Betreuungsbeitrag in Höhe von 10 Prozent der ersten beitragspflichtigen Einkommensstufe des jeweiligen Betreuungsangebots erhoben. Eine weitere Ermäßigung nach Absatz 1 findet nicht statt.		
(3) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies zur Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Härten für die Eltern notwendig ist und wenn nur so die zum Wohle des Kindes		

dringend erforderliche Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.		
(4) Bei zusammenhängenden Fehlzeiten, die 4 Wochen überschreiten (Fehlzeiten unter 4 Wochen bleiben unberücksichtigt), zum Beispiel durch andauernde Krankheiten des Kindes oder der Betreuungsperson oder Eingewöhnungsschwierigkeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung wird der Beitrag auf begründeten Antrag angemessen herabgesetzt.		
§ 5 Einkommen	Keine Änderungen.	
(1) Für die Berechnung der Beitragshöhe nach § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage, wird das Einkommen der in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern oder des Elternteils, der nach § 1 Absatz 4 Satz 2 an die Stelle der Eltern tritt sowie seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, die dauerhaft im Haushalt leben (Einkommensgemeinschaft), herangezogen.		
(2) Für die Beitragshöhe sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres, zu dem die Betreuungsleistung in Anspruch genommen wird, maßgebend. Sind die Einkommensverhältnisse im Beitragszeitraum voraussichtlich wesentlich schlechter oder wesentlich besser als in dem nach Satz 1		

maßgeblichen Zeitraum, können die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres oder der letzten 12 Monaten vor Beginn des Betreuungszeitraumes zugrunde gelegt werden. Eine wesentliche Änderung der Einkommensverhältnisse liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen so vermindert oder erhöht, dass mindestens die vorherige oder die nächste Einkommensstufe erreicht wird. Zur Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Härte im Jahresverlauf findet auf Antrag § 4 Absatz 3 Anwendung.

(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und für das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zum Einkommen zählen nicht das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes.

§ 6 Beitragsrückerstattung	Keine Änderungen.	
(1) Im Falle der Nichtbereitstellung der		
Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in einer		
Einrichtung wegen eines Streiks werden den Eltern		
auf Antrag die anteiligen Beiträge ab dem elften		
Tag der Schließung der Einrichtung zurückerstattet.		
Dies gilt nicht für Tage, an denen ein Notdienst in		
einer Tageseinrichtung der Stadtgemeinde		
Bremerhaven in Anspruch genommen wurde.		
(2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten		
nach Ende des Streiks zu stellen.		
§ 7	§ 7	
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
	,	
(1) Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner	(1) Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner	
Verkündung mit Wirkung vom 1. August 2019 in	Verkündung mit Wirkung vom 1. August 2026 in	
Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für die	Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für die	
Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven	Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven	
vom 15. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 298) und das	vom 15. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 298) und das	
Ortsgesetz über Kindertagespflegebeiträge der	Ortsgesetz über Kindertagespflegebeiträge der	
Stadt Bremerhaven vom 25. April 2013 (Brem.GBl.	Stadt Bremerhaven vom 25. April 2013 (Brem.GBl.	
S. 124) außer Kraft.	S. 124) außer Kraft.	
(2) Sofern Beiträge nach der Beitragsordnung für	(2) Sofern Beiträge nach der Beitragsordnung für	
die Kindertageseinrichtungen der Stadt	die Kindertageseinrichtungen der Stadt	
Bremerhaven vom 15. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 298)	Bremerhaven vom 15. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 298)	
bereits festgesetzt wurden und diese die nach der	bereits festgesetzt wurden und diese die nach der	
vorliegenden Beitragsordnung zu entrichtenden	vorliegenden Beitragsordnung zu entrichtenden	
Beiträge übersteigen, sind bereits erlassene	Beiträge übersteigen, sind bereits erlassene	
Beitragsbescheide aufzuheben. Überzahlte	Beitragsbescheide aufzuheben. Überzahlte	
Differenzbeiträge sind zurückzuerstatten, noch	Differenzbeiträge sind zurückzuerstatten, noch	

nicht bezahlte Beiträge sind auf den nach der	nicht bezahlte Beiträge sind auf den nach der	
vorliegenden Beitragsordnung zu entrichtenden	vorliegenden Beitragsordnung zu entrichtenden	
Betrag zu reduzieren.	Betrag zu reduzieren.	